

Sekretariat
Gewerkschaftshaus
Rebgasse 1
CH-4005 Basel

Tel. 061 685 98 98
Fax 061 685 98 90
E-Mail agst@vpod-basel.ch

Medienmitteilung

7. September 2006

Ratschlag zur Revision des Pensionskassengesetzes:

AGSt weist die Vorlage zurück

Die AGSt bietet, wie bereits vor zwei Jahren, selbstverständlich Hand dazu, die Leistungen und die Finanzierung der Pensionskasse in Einklang zu bringen. Die neue Vorlage für ein revidiertes Pensionskassengesetz ist für die AGSt aber kein tragfähiger Kompromiss, denn sie verschiebt die Risiken weitgehend auf die Seite der Versicherten. Die AGSt bestreitet die Zweckmässigkeit und die Notwendigkeit der Ausfinanzierung und weist insbesondere die hälftige Beteiligung der Versicherten an der Ausfinanzierung zurück. Bitter enttäuscht ist die AGSt vom Verlauf der Verhandlungen mit der Vorsteherin des Finanzdepartements. Ihr voreiliger Pakt mit Vertretern der Regierungsparteien liess keinen Verhandlungsspielraum offen; eine sozialpartnerschaftliche Ausmarchung war unter diesen Voraussetzungen nicht möglich. Die AGSt setzt jetzt auf die Grossratskommission und fordert entschieden **Nachbesserungen**.

Die neue Gesetzesvorlage fällt zwar leicht besser aus als die im Mai 2004 von der AGSt erfolgreich bekämpfte sog. Mehrheitsvariante. Die Versicherten werden aber nach wie vor unzumutbar stark zur Kasse gebeten durch die Kumulierung folgender Verschlechterungen: Erhöhung der Beitragsjahre auf 38 Jahre und des Arbeitnehmerbeitrags auf 8,5%, Einkaufsbeteiligung bei jeder Lohnerhöhung (was den Arbeitnehmerbeitrag auf 10-11% erhöht), Senkung der Überbrückungsrente und die hälftige Beteiligung an der Ausfinanzierung, welche vor allem die Rentnerinnen und Rentner mit massiven Realrentenverlusten zu tragen hätten.

Die AGSt fordert von der Grossratskommission Änderungen oder Nachbesserungen insbesondere in den folgenden Punkten:

1. Ausfinanzierung nicht sinnvoll

Eine Ausfinanzierung ist weder sinnvoll noch notwendig, aber wird heute vor allem von jenen politischen Kreisen gefordert, welche Auslagerungen und Privatisierungen befürworten. Neben den hohen Kosten und der Zusatzverschuldung des Kantons hat die Ausfinanzierung auch volkswirtschaftliche Nachteile. In der Schweiz wird im Rahmen der zweiten und dritten Säule bereits so viel gespart, dass zusätzliches Kapital kaum zu guten Bedingungen

angelegt werden kann. Dazu kommen die Risiken der Finanzmärkte, die bei der Anlage des vollen Deckungskapitals entsprechend höher sind und voll und ganz bei der PKBS lägen. Namhafte Pensionskassen-Experten haben aufgezeigt, dass mit dem Teilumlageverfahren und der Festlegung eines minimalen Deckungsgrades sowie ausreichend finanzierten Leistungen ein Optimum an Ertragssicherheit und Stabilität erreicht werden kann.

Die AGSt erinnert daran, dass der Deckungsgrad der PKBS vor der Börsenhausse während vieler Jahre durchschnittlich bei 76% lag, was für eine öffentlich-rechtliche Kasse mit der Garantieverpflichtung des Kantons als völlig normal galt.

2. Deckungslücke ist keine Schuld der Versicherten!

Besonders stossend für die AGSt ist die hälftige Beteiligung der Versicherten an der Ausfinanzierung. Seit 25 Jahren ist das Teilumlageverfahren mit Deckungslücke und Staatsgarantie das gewählte Finanzierungssystem auf einer seither mehrfach angepassten gesetzlichen Grundlage. Wenn man nun trotz guter Gegenargumente zum 100%-igen Kapitaldeckungsverfahren wechseln will, so ist dies eine Schuldverpflichtung des Kantons, und nicht der Versicherten. Die Verantwortung für die Deckungslücke ist allein vom Arbeitgeber zu tragen, da diese in den 90er Jahren durch zu tiefe Kantonsbeiträge und eine fragwürdige Anlagepolitik noch vergrössert wurde. Mehrere Kantone und auch der Bund haben ihre Kassen ausfinanziert, ohne die Versicherten daran zu beteiligen. Der allfällige Systemwechsel zur ausfinanzierten Kasse muss auch im Kanton BS vom Arbeitgeber finanziert werden.

3. Staatsgarantie beibehalten

In jedem Fall verlangt die AGSt, dass die Staatsgarantie beibehalten wird. Im Falle der Ausfinanzierung soll sie als garantierte Wertschwankungsreserve (20% des Deckungskapitals) definiert werden. Um das ambitionöse Renditeziel von 4,6% zu erreichen, muss die Kasse nachhaltig risikofähig sein. Der Kanton profitiert mit günstigen Zinskonditionen von 3%.

4. Teuerungsverluste der Rentnerinnen und Rentner begrenzen

Der Gesetzesentwurf sieht vor, den Teuerungsausgleich auf den Renten während der nächsten 30 Jahre auf 0,5% zu beschränken. Dies ist der unzumutbar hohe Beitrag, der von den Rentnerinnen und Rentnern an die Finanzierung der Deckungslücke verlangt wird. Damit belastet das Risiko eines ungünstigen Teuerungsverlaufs einseitig die Rentnerinnen und Rentner, deren Kaufkraftverlust bei ansteigender Teuerung einschneidend werden kann. Die AGSt fordert einen Absicherungsmechanismus, der die Teuerungsverluste in Grenzen hält.

5. Überführungsregelung

Ist die Freizügigkeitsleistung bei der Überführung in die revidierte Kasse zu tief, ist entweder ein Einkauf zu leisten in der Grössenordnung bis zu einer halben Jahresrente oder es resultiert eine Rentenkürzung. Die AGSt verlangt Transparenz darüber, wie viele der Versicherten beim Übertritt in die revidierte Kasse einen Einkauf in welcher Höhe leisten müssen.